Landratsamt Bamberg

Landkreis Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 10 / 2012 vom 31. Oktober 2012
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg; -Taxitarifordnung-
Seite 63 - 66

HHS 2012 Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe
Seite 66 - 67

HHS 2012 Zweckverband Kommunale Selbsthife im Landkreis Bamberg
Seite 67 - 68

HHS 2012 Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Seite 68 - 69

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)
Seite 69 - 70

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)
Seite 71

Aufgebot Sparbuch
Seite 72

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 72

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf II bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 766 und 743 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz
Seite 72

Allgemeinverfügung
Vollzug der Düngeverordnung - Verschiebung der Kernsperrfrist
Seite 72 - 73

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg; -Taxitarifordnung-

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2272) in Verbin-dung mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 413), folgende

Verordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Beförderungsentgelte
§ 4 Abweichende Fahrpreise
§ 5 Fahrpreisanzeiger
§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise
§ 7 Beförderungspflicht
§ 8 Zuwiderhandlungen
§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bamberg.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.

(3) Der Pflichtfahrbereich wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I ist die Gemeinde oder der Gemeindeteil des Betriebssitzes des Taxiunternehmens. Der übrige Teil des Pflichtfahrgebietes bildet die Tarifzone II.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.

(3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

(4) Wartezeit ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt.

§ 3
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis von 2,90 €
b) dem Mindestfahrpreis (einschl. der ersten Schalteinheit) von 3,10 €
c) dem Kilometerpreis (Abs. 2)
d) dem Zeitpreis (für Wartezeiten - Abs. 3)
e) den Zuschlägen (Abs. 4).

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis in der Tarifzone I und II beträgt

für den ersten Kilometer (€ 0,20 € je 100,00 m)	2,00 €
ab dem zweiten Kilometer (€ 0,20 € je 111,11 m)	1,80 €
ab dem siebten Kilometer (€ 0,20 € je 125,00 m)	1,60 €

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I) ist frei. Für Anfahrten zum Fahrgast außerhalb der Betriebssitzgemeinde, die nicht dorthin zurückführen, gelten die genannten Entgelte ebenso. Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Ortstafel (Zeichen 311 gem. § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

(3) Der Zeitpreis (für Wartezeiten) beträgt pro Stunde 25,00 € (0,20 € je 28,8 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen und nicht vom Fahrpersonal zu vertretenden Gründen erforderlich wird.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt:

für den ersten Kilometer	12,5 km/h
ab dem zweiten Kilometer	13,8 km/h
ab dem siebten Kilometer	15,6 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben.

(4) Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck	frei
sowie Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen	frei

b) Tiere

jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei

c) Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug 3,00 €
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug
(bis zu sechs Personen) 5,00 €
(bis zu acht Personen) 8,00 €
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an

e) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist. 10,00 €

(5) Die Zuschläge sind vor Fahrbeginn bzw. innerhalb der ersten Fortschaltstrecke (100 m) einzugeben. Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(8) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal 7,00 € zu entrichten.

§ 4
Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Wenn die Auftragsfahrt eine Nebenleistung einschließt, ist neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Nebenleistung frei zu vereinbaren.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten.

(3) Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

(5) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 28,8 Sekunden zu berechnen.

(6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.

(7) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die neuen Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 6
Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

§ 7
Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bamberg (Taxitarifordnung) vom 11. November 2008 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 13/2008) außer Kraft.

Bamberg, 02.10.2012

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe hat am 31. Juli 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 26. September 2012 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Rathaus Reckendorf, 96182 Reckendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	138.086,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	143.091,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-5.005,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	142.987,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	135.866,00 €
und einem Saldo von	7.121,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	136.500,00 €
und einem Saldo von	-131.500,00 €

c) aus Finanztätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	160.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.333,00 €
und einem Saldo von	154.667,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 30.288,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Reckendorf, 05.10.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Etterer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg hat am 19.07.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 9. Oktober 2012 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in den Rathäusern der Verbandsgemeinden Breitengüßbach, Ebrach, Kemmern, Memmelsdorf, Oberhaid und Scheßlitz sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hauptstraße 2, 96164 Kemmern, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg
- Sitz: Kemmern, Geschäftsstelle: Kemmern -
für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 10 und 18 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 264.206,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.052,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Deckung des Finanzbedarfes

(1) Eine Umlage des Verbandes (Betriebskostenumlage) zur Finanzierung des Verwaltungshalts wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird nicht festgesetzt.

(3) Bei Neuaufnahmen einer Gemeinde in den Verband wird eine Umlage (Anteilsbetrag) erhoben. Das gleiche gilt, wenn eine in die Verbandsgemeinde neu eingegliederte Gemeinde als Ortsteil die Leistungen des Verbandes für dauernd in Anspruch nimmt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich:

a) aus der Einwohnerzahl der neu aufgenommenen Gemeinde oder des Gemeindeteiles nach der letzten statistischen Feststellung und
b) aus einem pro-Kopf-Betrag in Höhe von 20,21 €.

§ 5
Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a)	Entgelt für die Straßenreinigung nach Straßenlänge je Meter gereinigter Ortsstraße	0,016 €
b)	Entgelt für den Einsatz der Straßenkehrmaschine nach Arbeitsstunden (ohne Anfahrt) je Stunde	90,00 €
c)	Entgelt für Straßenkehrmaschine für Privatkunden je Arbeitsstunde	95,00 €
d)	Kanalreinigung pro Arbeitsstunde des Gerätes	95,00 €
e)	Grubenentleerung (wie unter Buchstabe d)	95,00 €
f)	Entgelt für Grubenentleerung für Privatkunden je Arbeitsstunde	100,00 €

Die Gebühren sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.500,00 € festgesetzt.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der vermischten Ausgaben sind alle Ausgaben des Verwaltungshaushalts gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 2 KommHV).

Im Vermögungshaushalt sind die Ausgaben nur innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 4 KommHV).

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kemmern, 17.10.2012

Zweckverband Kommunale Selbsthilfe
Erster Bürgermeister Gerst
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 18. September 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. Oktober 2012 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Hauptstraße 11, 96178 Pommerfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Pommersfelden und Frensdorf
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 324.020,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 509.800,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Pommersfelden, 18.10.2012

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Hans Beck
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Grundschule Frensdorf-Pettstadt in ihrer Sitzung am 07.02.2012 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 03.08.2012, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands
§ 2 Verbandsausschuss
§ 3 Beratender Ausschuss
§ 4 Kassengeschäfte
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
§ 6 Finanzbedarf
§ 7 Rechnungsprüfung
§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 9 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Frensdorf-Pettstadt (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Frensdorf.

§ 2
Verbandsausschuss

entfällt

§ 3
Beratender Ausschuss

entfällt

§ 4
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Pettstadt geführt.

§ 5
Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 94,64 Euro.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,52 Euro.

Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, sind auch die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

Die monatlichen Entschädigungen werden im Voraus gezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung im Einzelfall.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6
Finanzbedarf

entfällt

§ 7
Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Frensdorf, 17.08.2012

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Jakobus Kötzner
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Mittelschule Frensdorf-Pettstadt in ihrer Sitzung am 07.02.2012 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Frensdorf-Pettstadt (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 03.08.2012, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands
§ 2 Kassengeschäfte
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 5 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Frensdorf-Pettstadt (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Frensdorf-Pettstadt

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Frensdorf.

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Pettstadt geführt.

§ 3
Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender sind.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht zugleich erste Bürgermeister oder weitere Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsorten, insbesondere im Rathaus Frensdorf oder im Rathaus Pettstadt stattfinden.

§ 4
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Volksschule Frensdorf-Pettstadt vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Pettstadt, 17.08.2012

Schulverband Mittelschule Frensdorf-Pettstadt
Jürgen Schmitt
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3 730 294 778 Dr. Irmgard Krommer-Eisfelder, Bamberg

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenurkunde binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 17.10.2012

Sparkasse Bamberg

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3 100 109 705 Kurz, Ludmilla, 96117 Memmelsdorf

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 05.10.2012

Sparkasse Bamberg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf II bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 766 und 743 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 24.10.2012 wurde der Fa. NaturStromAnlagen GmbH, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf II - bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 766 und 743 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz - erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil V des Tenors aufgeführt sind, versehen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

- Landratsamt Bamberg (vom 13.11.2012 bis einschließlich 27.11.2012)
  Zimmer 333, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
  Ludwigstraße 23
  96052 Bamberg

- Stadt Scheßlitz (vom 13.11.2011 bis einschließlich 27.11.2012)
  Bauamt / Zimmer 15
  Hauptstraße 34
  96110 Scheßlitz

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bamberg, 29.10.2012

Landratsamt Bamberg

Allgemeinverfügung
Vollzug der Düngeverordnung - Verschiebung der Kernsperrfrist

Vom Fachzentrum Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für den Landkreis Bamberg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln

mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland (kein Ackergras, kein Klee- oder Luzernegras) vom Zeitraum 15. November 2012 bis 31. Januar 2013 auf den Zeitraum 01. Dezember 2012 bis einschließlich 15. Februar 2013 verschoben.

Die Verschiebung der Sperrfrist gilt nicht für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Coburg, 24.10.2012

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Coburg
Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat